

## Eine Information des Bezirkserwerbslosenausschuss ver.di Pfalz



**Vorsicht: Jobcenter dürfen Hartz-IV-Empfänger  
vorzeitig in den Ruhestand schicken!**

**Es drohen massive Abschlage und noch einiges mehr!**

**Wie konnen Sie sich wehren?**

Hartz-IV-Empfanger konnen von den Jobcentern vorzeitig in den Ruhestand geschickt werden, selbst wenn sie dann Abschlage bei ihrer Rente hinnehmen mussen. Dass diese Praxis rechtmaig ist, hat das Bundessozialgericht (BSG) am 19.8. in Kassel entschieden.

Laut Gesetz sind die Jobcenter verpflichtet, Hartz-IV-Empfanger auf „vorrangige Leistungen“ hinzuweisen. Dazu gehoren auch Zahlungen aus der Rentenkasse. Die Jobcenter fordern ihre „Kunden“ deshalb in der Regel auf, zum fruhestmoglichen Zeitpunkt – also mit 63 Jahren – einen Rentenantrag zu stellen. Weigert sich der Leistungsbezieher, kann die Behorde in seinem Namen den Antrag stellen.

Diese Praxis bedeutet fur die Betroffenen eine lebenslange Rentenkurzung. Denn beantragt jemand vor dem gesetzlichen Eintrittsalter Rente, wird das Altersgeld pro Monat des vorzeitigen Bezugs um 0,3 Prozentpunkte gekurzt. Zwangsverrentung von Alg II Empfangern ist also rechtmaig, aber der individuelle Einzelfall muss betrachtet werden und pflichtgemaes Ermessen ausgeubt werden. (Siehe Seite 4)

Mit einem Bundestagsantrag hatte die Partei Die Linke die Regierungskoalition im vergangenen Jahr aufgefordert, die „Zwangsverrentung“ zu stoppen – erfolglos.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts starkt nun den Befurwortern der Regelung den Rucken: „Die Inanspruchnahme einer vorzeitigen Altersrente ist erforderlich, weil dies „zur Beseitigung der Hilfebedurftigkeit nach dem SGB II fuhrt“, urteilten die Richter.

Im § 12a SGB II ist geregelt, dass Leistungsberechtigte verpflichtet sind, „Sozialleistungen anderer Trager in Anspruch zu nehmen und die dafur erforderlichen Antrage zu stellen, sofern dies zur Vermeidung, Beseitigung, Verkurzung oder Verminderung der Hilfebedurftigkeit erforderlich ist“. Sprich: Jobcenter und Kommunen stellen ihre aus Steuergeldern finanzierten Leistungen ein, die aus Beitragsgeld finanzierte Rentenkasse ubernimmt.

Der Bezirkserwerbslosenausschuss ver.di Pfalz kritisiert diese Praxis. Auf der einen Seite betont die Bundesregierung die Notwendigkeit langerer Lebensarbeitszeiten, auf der anderen Seite schickt sie Menschen gegen ihren Willen in den Ruhestand. Auerdem wird durch diese Praxis die Arbeitslosenstatistik geschont.

Aber auch auf ein anderes Problem weist der ver.di Bezirkserwerbslosenausschuss hin: Bis die Regelaltersgrenze erreicht wird, haben „Zwangsverrentete“ keinen Anspruch auf Grundsicherung im Alter. Reicht die gekurzte Rente nicht, mussen sie Hilfe zum Lebensunterhalt – die klassische Sozialhilfe – beantragen. Bevor diese gezahlt wird, geht es aber erstmal ans Eingemachte. Der **Vermögensfreibetrag liegt mit 1.600 € deutlich unter denen beim ALG II**. Auch geht es an das Vermogen fur die Altersvorsorge, das bei Hartz-IV-Empfangern noch geschutzt ist. Zudem kann das Einkommen der Kinder herangezogen werden (**Unterhaltsruckgriff**).

Den Antrag der Linken, das Sozialgesetzbuch entsprechend zu andern, hatte der Bundestagsausschuss fur Arbeit und Soziales Anfang Juli dieses Jahres mit schwarz-roter Mehrheit zuruckgewiesen.

**So können Sie sich konkret gegen eine Zwangsverrentung wehren ...**

Zu Beginn des Verfahrens:

Nr.	Wenn ...	... dann ...
1	Wenn das Amt Sie in einer <b>Eingliederungsvereinbarung</b> verpflichten will, ab 63 eine Rente mit Abschlägen zu beantragen...	... dann empfehlen wir, diese <b>Eingliederungsvereinbarung nicht zu unterschreiben</b> . Begründung: Sie haben einen wichtigen Grund die Eingliederungsvereinbarung abzulehnen (nämlich die unzumutbaren Nachteile der Zwangsverrentung). <b>Aber aufgepasst:</b> Es droht eine <b>Kürzung von 30 Prozent</b> gegen die Sie sich mit Widerspruch (und einem Antrag beim Sozialgericht auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs) wehren müssen.
2	Wenn das Amt Sie auffordert, mit Ihrem Renten-träger Ihren Versicherungsverlauf und Ihren <b>Rentenanspruch zu klären</b> und eine Renteninformation über die zu erwartende Rente beizubringen... <b>Wichtig:</b> Rentenanspruch klären? – Ja! Rente beantragen? – Nein!	... dann sollten Sie der <b>Aufforderung nachkommen</b> , aber dafür eine ausreichend lange Frist einfordern (siehe unter 4).  Anmerkung: Eine solche Aufforderung des Amtes ist wohl zu lässig, insofern noch Fragen zu Ihrem Rentenanspruch offen sind, die nur Sie mit dem Rentenversicherer klären können.
3	Wenn das Amt Sie schriftlich <b>auffordert</b> , einen <b>Rentantrag</b> zu stellen...	... dann sollten Sie <b>Widerspruch einlegen</b> . ➔ Siehe Musterwiderspruch ☐
4	... und Ihnen dafür nur eine <b>kurze Frist</b> (z.B. zwei Wochen) einräumt...	... dann sollten Sie schriftlich eine <b>Verlängerung der Frist beantragen</b> . Die längere Frist soll es Ihnen ermöglichen, sich von Ihrer Rentenversicherung beraten zu lassen. ➔ Siehe Musterantrag auf Fristverlängerung ☐ <b>Tipp: Wir empfehlen zeitgleich – aber in zwei getrennten Schreiben! – Widerspruch einzulegen und eine längere Frist zu beantragen.</b>
5	<b>Ganz Wichtig:</b> Unter Umständen müssen Sie <b>zusätzlich</b> zum <b>Widerspruch</b> und dem <b>Antrag auf Fristverlängerung eine so genannte „einstweilige Anordnung“</b> (nach § 86b Abs. 2 SGG) <b>beim Sozialgericht beantragen</b> : Das Sozialgericht soll die fürs ALG-II zuständige Stelle verpflichten, vorläufig keinen Rentenantrag für Sie zu stellen.  Eigentlich stoppt bereits Ihr Widerspruch das Verfahren der Zwangsverrentung. Es ist aber keineswegs gesichert, dass sich alle Ämter daran halten. Eine „einstweilige Anordnung“ ist notwendig, wenn Sie mitbekommen, dass das Amt Ihren Widerspruch nicht beachtet. Hinweise dafür sind beispielsweise: Das Amt sagt oder schreibt Ihnen, der Widerspruch wäre nicht zulässig, oder fordert Sie weiterhin auf Rente zu beantragen oder Unterlagen für den Rentenantrag beizubringen. ➔ Siehe Informationen zur einstweiligen Anordnung ☐	
6	Wenn Ihr Sachbearbeiter Sie bei einem Gespräch im Amt <b>mündlich auffordert</b> , einen Rentenantrag zu stellen...	... dann sollten Sie eine <b>schriftliche Aufforderung verlangen</b> (falls diese kommt: siehe unter 3 und 4).  Anmerkung: Die Aufforderung muss schriftlich erfolgen (laut BA-DH 5.21)

**Fortsetzung: So können Sie sich konkret gegen eine Zwangsverrentung wehren ...**

Zu Beginn des Verfahrens:		
Nr.	Wenn ...	... dann ...
7	<p>Wenn Sie gar nichts von der fürs ALG II zuständigen Stelle hören sondern Ihre <b>Rentenversicherung</b> schickt Ihnen ein <b>Antragsformular für die Rente</b> und bittet Sie, es auszufüllen und fehlende Unterlagen beizubringen...</p> <p>Anmerkung: Das heißt, das „ALG-II-Amt“ hat hinter Ihrem Rücken formlos für Sie bereits eine Rente beantragt.</p>	<p>... dann sollten Sie Ihrem Rentenversicherer mitteilen, dass <b>Sie selbst nicht aufgefordert wurden, die Rente zu beantragen</b> und dass der Antrag des „ALG-II-Amtes“ daher rechtswidrig ist und abzulehnen ist.</p> <p>Vorsorglich sollten Sie dabei den Antrag des Amtes zurücknehmen.</p> <p>➔ Siehe Musterschreiben an Rententräger ☐</p>
Im weiteren Verlauf des Verfahrens:		
8	Wenn das Amt Ihren <b>Widerspruch</b> (unter 3) <b>ablehnt...</b>	...dann sollten Sie <b>Klage beim Sozialgericht einreichen</b> und – falls noch nicht geschehen – unbedingt auch eine „einstweilige Anordnung“ beantragen (siehe unter 5)
9	Wenn das Amt Ihrem Antrag (unter 4) statt gibt und Ihnen eine <b>ausreichende Frist einräumt ... (unwahrscheinlicher Fall)</b>	<p>... dann sollten Sie das <b>Beratungsgespräch</b> bei Ihrem Rentenversicherer wahrnehmen, Auskünfte zur Rentenhöhe einholen und</p> <p>vor Ablauf der neuen Frist <b>Widerspruch</b> gegen die Aufforderung, Rente zu beantragen, einlegen und zusätzlich eine „einstweilige Anordnung“ beantragen (siehe unter 5).</p>
10	Wenn das Amt Ihren <b>Antrag auf Fristverlängerung ablehnt...</b>	<p>... dann sollten Sie gegen die Ablehnung Widerspruch einlegen. In der Begründung des Widerspruchs können Sie die Argumente aus Ihrem Antrag auf Fristverlängerung wiederholen</p> <p>➔ Siehe Musterantrag auf Fristverlängerung ☐</p> <p>Zusätzlich sollten Sie eine einstweilige Anordnung beantragen (siehe 5).</p>
	Wenn das Amt alle Ihre legitimen Maßnahmen ignoriert und rechtswidrig einfach Ihren <b>ALG-II-Bewilligungsbescheid aufhebt</b> – also die Leistungen einstellt ...	... dann sollten Sie gegen den Aufhebungsbescheid <b>Widerspruch</b> einlegen und zusätzlich beim Sozialgericht beantragen, im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes die <b>aufschiebende Wirkung des Widerspruchs herzustellen</b> .

*Hinweis zum Haftungsausschluss: Die Tipps in diesem Info-Blatt sind sorgfältig recherchiert und geprüft worden. Dennoch gilt: Eine Haftung der Autoren bzw. der Koordinierungsstelle als Herausgeberin für Schäden ist ausgeschlossen.*

## Anerkennung als Härtefall:

Nach dem Urteil des BSG gilt der Grundsatz: Die Bezieher von Grundsicherungsleistungen können grundsätzlich von den Jobcentern angewiesen werden, eine vorgezogene Rente mit 63 Jahren zu beantragen. Dies gilt auch dann, wenn dies bei ihnen mit Abschlügen verbunden ist.

**Bei der rechtlichen Gegenwehr geht es im Kern darum, dass Sie als „Härtefall“ anerkannt werden und somit vor der Zwangsrente geschützt sind:**

- Sie erwerbstätig sind und ALG II ergänzend zum Arbeitseinkommen beziehen („Aufstocker“).
- Sie ALG II ergänzend zu einer Sozialleistung beziehen, die auf eigenen Beiträgen beruht wie etwa Arbeitslosengeld I (denn mit der Zwangsverrentung würden diese grundgesetzlich geschützten Ansprüche vernichtet).
- Sie selbst gar kein ALG II beziehen und nur aufgrund der Konstruktion der Bedarfsgemeinschaft als „Hilfebedürftiger“ gelten.
- Sie an einer Qualifizierung oder einer anderen Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit teilnehmen.
- Sie eine Arbeitsstelle in Aussicht haben.
- Sie in absehbarer Zeit (ca. 6 Monate) die Regelaltersgrenze erreichen und dann ohne Abschlügen in Rente gehen könnten.
- Ihr Rentenanspruch unter Ihrem ALG-II Anspruch liegt.
- Diese Punkte sind nur Beispiele. Weitere Härtefälle sind denkbar.
- **Wichtig ist: Widerspruch einlegen um Zeit zu gewinnen! Jeder Monat zählt!**

**Beratung erhalten Sie beim Bezirkserwerbslosenausschuss ver.di Pfalz, Richard – Wagner – Str. 1, 67655 Kaiserslautern Tel.: 06 31/41 49 99 – 12 (Terminvereinbarung)**



